

# Leitlinien für Alphabetisierungsmaßnahmen in Rheinland-Pfalz<sup>1</sup>

Ziel der Förderung ist die Durchführung eines qualitativ hochwertigen und flächendeckenden Angebots von Maßnahmen zur Vermittlung der Schreib- und Lesefähigkeit (Alphabetisierung).

## 1. Teilnehmende

Die geförderten Maßnahmen richten sich sowohl an lese- und schreibschwache Jugendliche und Erwachsene mit für die Teilnahme ausreichenden mündlichen Deutschkenntnissen als auch an Menschen ohne Schrifterfahrung mit zusätzlichem mündlichem Sprachbedarf in Deutsch<sup>2</sup>.

Diese Personen bringen in der Regel auffallend unterschiedliche Voraussetzungen mit. Sie haben häufig eine Schule im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht besucht, haben sich jedoch während dieser Zeit noch nicht mit dem Lesen und Schreiben verbunden. Meistens können Teilnehmende zu Beginn des Lernangebots in drei Niveaustufen bzgl. ihrer Schrifterfahrungen eingeordnet werden:

- Teilnehmende sind noch nicht oder kaum mit Schrift verbunden,
- Teilnehmende nutzen logographische und alphabetische Strategien zum Lesen und Schreiben,
- Teilnehmende schreiben lautgetreu und haben erste orthografische Strategien entwickelt.

## 2. Teilnahmewerbung

Da bei Menschen mit Grundbildungsbedarf nicht nur die Schriftsprache eine Hürde für das Bewerben von Lernangeboten darstellt, sondern meist auch negative Schul- und Lernerfahrungen vom Besuch eines Lernangebotes abhalten, reicht es nicht aus, diese einfach nur anzubieten. Daher hat es sich als sinnvoll erwiesen, Netzwerke zu etablieren bzw. bestehende Netzwerke zu nutzen (z.B. GrubiNetz Rheinland-Pfalz), in dem möglichst viele Multiplikator\*innen, die in Kontakt mit Menschen mit Grundbildungsbedarf kommen, zu Grundbildungsangeboten informieren können. Multiplikator\*innen können beispielsweise Beschäftigte in Beratungsstellen, Jobcentern, Weiterbildungseinrichtungen oder in der Verwaltung sein. Diese Akteure sollten im Netzwerk für die Thematik sensibilisiert und dabei unterstützt werden, wie sie Menschen mit Grundbildungsbedarf ansprechen und in Lernangebote vermitteln können.

Auch Öffentlichkeitsarbeit wie öffentlichkeitswirksame Aktionen, Informationen in Zeitungsartikeln, den sozialen Medien, auf Plakaten, Flyern u.ä. tragen dazu bei, die Grundbildungsangebote bekannt zu machen und ggf. über Kontaktpersonen Lernende für die Angebote zu gewinnen.

---

<sup>1</sup> gem. Empfehlung des Sachausschusses Pädagogik-Organisation vom 23. Februar 2021

<sup>2</sup> Diese Zielgruppe hat in ihrer Muttersprache nur geringe Lese- und Schreibkompetenzen. Zweitschriftlernende, d.h. Menschen die bereits in ihrer Muttersprache lesen und schreiben können, sind hier nicht eingeschlossen (entsprechende Angebote gibt es im Rahmen der Landeskurse „Sprachziel: Deutsch“, die vom für Integration zuständigen Ministerium gefördert werden.)

### 3. Pädagogische Zielsetzung

Wichtigste Aufgabe eines Lernangebotes ist die Vermittlung einer grundlegenden schriftsprachlichen Kompetenz zur Anwendung in der Alltagskommunikation. Die Lernenden sollen in die Lage versetzt werden, Lese- und Schreibanforderungen, mit denen sie in ihrem Alltag konfrontiert werden, selbstständig bewältigen zu können. Dieses Ziel sollte nicht an einer allgemeinen Norm, sondern an der jeweiligen persönlichen Situation der einzelnen Teilnehmenden orientiert werden. Dies kann auch in Verbindung mit dem Erwerb mündlicher Deutschkenntnisse erfolgen.

### 4. Kursleitungen

Voraussetzungen für eine effektive Mitarbeit als Kursleiterin oder Kursleiter im Alphabetisierungsbereich sind:

- die Bereitschaft zu einer größeren psychischen und zeitlichen Belastung durch Unterricht und zu zielgruppenorientierter Arbeit,
- die Bereitschaft, langfristige Verantwortung für eine Lerngruppe zu übernehmen,
- die Bereitschaft, Zeitaufwand für die Aus- und Weiterbildung als Leitende von Lernangeboten auf sich zu nehmen und
- die Bereitschaft, evtl. in Doppeldozentur kooperativ zu arbeiten.
- Grundlagen der Lernberatung und der Lernprozessbegleitung

#### Ausbildungsanforderungen an Kursleitende/Zweitlehrkräfte (Ausbildung & Qualifikation trennen)

Kursleitende sollen eine fachbezogene Ausbildung, z. B. der Grundschulpädagogik, Sozialpädagogik o. ä., oder alternativ einen nicht-pädagogischen Hochschulabschluss nachweisen können. Alternativ können ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten auch durch mehrjährige berufliche Tätigkeit in den Bereichen Bildung, Sozialpädagogik oder Ähnliches erworben worden sein, die über eine geringfügige Tätigkeit hinausgeht. Auch sollten Kursleitende über sehr gute Deutschkenntnisse verfügen.

#### Qualifikationsanforderungen an Kursleitende

Zusätzlich müssen sich Kursleitende in Fortbildungsveranstaltungen für die Arbeit im Alphabetisierungsbereich qualifizieren bzw. regelmäßig weiterbilden. Anzustreben sind Fortbildungen zu Lernberatung und Lernprozessbegleitung, zu Grundlagen in der Alphabetisierung im Bereich Deutsch als Erstsprache sowie vertiefende Module. Eine Qualifizierung ‚On-the-Job‘ ist möglich, muss aber nachgewiesen werden.

Dabei wird der Besuch folgender BBQ-Module oder vergleichbarer Angebote als sinnvoll erachtet:

#### **für Lernende, die Deutsch als oder wie ihre Muttersprache sprechen:**

- Modul 1 ‚Lernberatung & Lernprozessbegleitung‘ (12 UE)
- Modul 2.1. ‚Einführung in der Alphabetisierung im Bereich Deutsch als Erstsprache (DaE)‘ (32 UE)
- Modul 4 ‚Spezialisierung Alphabetisierung Deutsch als Erstsprache‘ (DaE) (64 UE)

**Für Geflüchtete bzw. Menschen mit mündlichem Zusatzbedarf können die Einrichtungen bedarfsgerecht weitere Qualifizierungen** verlangen (v.a. Modul 1 ‚Lernberatung & Lernprozessbegleitung‘, Modul 2.2. ‚Grundlagen Deutsch als Zweitsprache‘, Modul 3 ‚Spezialisierung Alphabetisierung Deutsch als Zweitsprache‘, Modul ‚5.1. Zielgruppenarbeit: Geflüchtete‘).

In einer Übergangsphase bis zum **31.12.2022** und in Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden. Ein solcher Ausnahmefall besteht z.B. bei einer Berufserfahrung ab 500 UE, bei der die Absolvierung weiterer Module (außer 2.1) empfohlen wird, aber nicht obligatorisch ist.

Dafür ist das Einverständnis der Fachreferate des MWWK notwendig.

## **5. Beratung, Sozialpädagogische Begleitung**

Dringend empfehlenswert sind

- eine Einzelberatung vor dem Lernangebot zum Abbau der Schwellenangst, zur Einstufung und zur ersten Kontaktaufnahme zwischen Lernenden und Lehrenden,
- die intensive Beratung während der ersten Lernwochen. Die Kursleitenden erfahren den Kenntnisstand und Interessenlage der Teilnehmenden und führen sie in das Lernen im Angebot ein,
- angebotsbegleitende Beratung, bestehend aus der Lernberatung zum Abbau von Hemmungen und Lernschwierigkeiten und einer Lernprozessbegleitung zur Bewältigung von Alltagsproblemen, meist außerhalb der Unterrichtszeit.

Die Beratung kann von Programmverantwortlichen oder von einer besonders dafür eingestellten Kraft geleistet werden.

## **6. Formate**

Die Angebote können in allen Formaten durchgeführt werden, die laut der Landesverordnung zur Durchführung des Weiterbildungsgesetzes (WBGDVO) zuwendungsfähig sind.

## **7. Unterrichtsmaterialien & Methoden**

Das Unterrichtsmaterial ist durch einen erwachsenengerechten und zielgruppenrelevanten Zugang gekennzeichnet. Es besteht in der Regel aus einer Kombination von eigens angefertigten oder vorgefertigten Arbeitsbüchern und Arbeitsmitteln, Originalmaterial aus dem Alltag der Teilnehmenden (z. B. Prospekte, Formulare, Zeitungstexte, Speisekarten, Kataloge usw.) und später selbstgeschriebenen Texten der Teilnehmenden. Dieses Arbeitsmaterial wird – je nach Kenntnisstand der meist heterogen zusammengesetzten Gruppe – individuell von den Kursleitenden zusammengestellt. Analoge und digitale Materialien ergänzen sich dabei sinnvoll.

## **8. Gruppengröße**

Es sind Gruppen ab **fünf** Teilnehmenden - bezogen auf den Beginn der Maßnahme - förderfähig. Ab zehn Teilnehmenden kann eine Doppeldozentur eingerichtet werden. Im Hinblick auf die Zielgruppe und die kurze Angebotsdauer sind Unterschreitungen in Ausnahmefällen nicht förderschädlich, sofern die Mindestteilnehmendenzahl drei nicht

unterschritten wird. Dafür ist das Einverständnis der Fachreferate des MWWK notwendig. Eine Unterrichtseinheit ist auch dann abrechnungsfähig, wenn mindestens ein/e Teilnehmer/in von mindestens noch drei angemeldeten Teilnehmenden anwesend ist. Wenn ein/e Teilnehmende/r dreimal hintereinander unentschuldig beim Unterricht fehlt, ist dies einem Austritt gleichzustellen und der/die Teilnehmer/in abzumelden.

## **9. Lehrgangsdauer**

Ein Lernangebot muss mit mindestens zwei Unterrichtsstunden pro Woche kontinuierlich angeboten werden, denn Kontinuität ist Voraussetzung für den Erfolg der Teilnehmenden. Umfangreichere Lernangebote sind wünschenswert, um den Lernerfolg zu sichern. Dies schließt in besonderen Fällen Blockangebote nicht aus.

## **10. Förderung**

Für geplante Alphabetisierungsmaßnahmen kann bis zum 01.12. des Vorjahres eine Förderung beim Verband der Volkshochschulen oder der zuständigen Landesorganisation unter Verwendung des Antragsformulars (Anlage 1) beantragt werden.

Gefördert werden lediglich Unterrichtsstunden im Rahmen von Alphabetisierungsmaßnahmen zur Vermittlung grundlegender schriftsprachlicher Kompetenz, also Lese- und Schreibangebote für Jugendliche und Erwachsene mit ausreichenden mündlichen Deutschkenntnissen oder in Verbindung mit der Vermittlung mündlicher Kompetenz.

Greifen Einrichtungen im Rahmen von Lese- und Schreibangeboten Grundbildungsthemen auf (finanzielle Grundbildung, digitale Grundbildung etc.), so können diese in die Förderung einbezogen werden.

Die Teilnahmegebühr soll möglichst niedrig angesetzt werden, um insbesondere Personengruppen mit niedrigem Einkommen nicht zusätzlich finanziell zu belasten. Diesem Personenkreis sollen Kursleitende und Beratende auch dabei helfen, Fördermöglichkeiten oder Ermäßigungen in Anspruch zu nehmen.

Zu Beginn des Jahres erhält jede antragstellende Einrichtung eine Mitteilung über die voraussichtlich zu erwartende Höhe der Landesförderung. Abrechnungszeitraum ist das jeweilige Kalenderjahr.

Wird der Unterricht in geringerem Umfang durchgeführt, werden die freiwerdenden Mittel zunächst für neue Angebote vorgesehen, die auf Grund von unerwartetem Bedarf im Abrechnungszeitraum neu eingerichtet werden.

Die Abrechnung für die durchgeführten Alphabetisierungsmaßnahmen erfolgt unter Verwendung des Abrechnungsformulars (Anlage 2)<sup>3</sup>.

Die Leitlinien werden ab dem Haushaltsjahr 2021 angewandt.

Mainz, 23. Februar 2021

---

<sup>3</sup> Die Termine sind durch den Verband der Volkshochschulen und die Landesorganisationen so zu wählen, dass dem Ministerium eine Gesamtabrechnung bis zum 31.1. des Folgejahres vorgelegt werden kann.